

ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG
im Mittelspannungsnetz

Die
Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Ringlerstr. 28
85057 Ingolstadt

(nachfolgend Netzbetreiber)

und

(nachfolgend Anschlussnutzer)

Telefon/Fax.....
Registergericht.....

Kundennummer.....
Registernummer.....

schließen folgenden Anschlussnutzungsvertrag.

Verbrauchsstelle/Entnahmestelle:

(Kunden-Nr.:)

Anschlussnutzung

Spannung: Mittelspannung kV
 aus Mittelspannung kV

Messung: mittelspannungsseitig
 niederspannungsseitig

Zählpunktbezeichnung / Zähler-Nr.: z.Z.

Übergabepunkt/Eigentumsgrenze: (ggf. Lageplan/Übersichtsschaltplan)

Netzanschlusskapazität des Netzanschlusses: kVA

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer anlässlich der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zur Entnahme von Elektrizität durch den Anschlussnutzer.

1.2. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität (Liefervertrag), den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag) noch den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers (Netzanschlussvertrag).

2. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von Elektrizität unter der Voraussetzung, dass

- der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität mit einem Lieferanten geschlossen hat, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinaus gehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag),
- und zwischen Netzbetreiber und Lieferant ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers durch das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (Lieferanten-Rahmenvertrag) oder eine anderweitige Netznutzungsregelung mit dem Anschlussnutzern abgeschlossen ist,
- und eine Netzanschlussregelung gemäß Ziffer 4 besteht.

3. Ersatzbelieferung

- 3.1. Endet die Zuordnung eines Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis, ohne dass er einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch den Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hierüber unverzüglich.
- 3.2. Nutzt der Anschlussnutzer einen Anschluss, ohne dass die über diesen Anschluss bezogene Energie einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie entsprechend § 38 EnWG als von der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH geliefert (Ersatzversorger). Der Ersatzversorger ist berechtigt, für diese Energielieferung gesonderte Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen.
- 3.3. Der Ersatzversorger kann die Ersatzversorgung des Anschlussnehmers verweigern, insbesondere wenn diese für ihn aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist oder eine Ausnahme von der Versorgungspflicht entsprechend § 37 EnWG bestünde. Verweigert der Ersatzversorger die Belieferung, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle zu sperren.

4. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

- 4.1. Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt.
- 4.2. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung (Netzanschlusskapazität). Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht. Die Anschlussnutzer dürfen die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität des Netzanschlusses nicht überschreiten.
- 4.3. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Wegfall seiner in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität an der vertraglichen Übergabestelle unverzüglich mitzuteilen.

5. Zutrittsrecht

- 5.1. Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.
- 5.2. Dem Beauftragten des Netzbetreibers ist darüber hinaus zum Zwecke der Prüfung der technischen Einrichtungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der ungehinderte Zugang

(räumlich und zeitlich) zur Trafostation zu gewähren, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, erforderlich ist.

6. Rechtsnachfolge

- 6.1. Der Anschlussnutzer kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.
- 6.2. Tritt an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

7. Anwendung der NAV / Haftung

- 7.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006 (BGBl 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477) sowie die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend. Die NAV sowie die Ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag in ihrer aktuellen Fassung bei.
- 7.2. Insbesondere haftet der Netzbetreiber für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet nur in den Grenzen des § 18 NAV.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sind nachrangig zur NAV (Ziffer 7) die einschlägigen Regelwerke „Transmission Code“ und „Distribution Code“ ergänzend heranzuziehen.
- 8.2. Sollten sich sonstige, für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst an die geänderten Bedingungen anpassen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnutzers
(Firmenstempel)

Unterschrift des Netzbetreibers
(Firmenstempel)

Anlagen:

- 1. Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**
- 2. Ergänzende Bedingungen zur NAV**